

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4550

Bregenz, am 16.9.1986

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung  
  
Stubenring 1  
1010 Wien

*SI Mayer*

Betrifft	GESETZENTWURF
Z!	53 GE/9
Datum:	22. SEP. 1986
Verteilt	22.9.86 je

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (42. Novelle zum ASVG.);  
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 17. Juli und 14. August 1986, Z1. 20.042/91a/1986  
bzw. 20.042/151a/1986

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (42. Novelle zum ASVG.), wird Stellung genommen wie folgt:

Durch die im § 158 ASVG vorgesehene Neuregelung der Anspruchsberechtigung für den Bezug des Wochengeldes sollen "Gefälligkeitsanmeldungen" erschwert werden. Ferner soll die Berechnung des Wochengeldes auf der Basis des Einkommens der letzten 6 Monate anstelle der letzten drei Monate erfolgen. Nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung besteht für eine solche Verschärfung der Bestimmungen über das Anspruchsrecht auf Wochengeld für Mütter kein Anlaß. In letzter Zeit hat nämlich eine Reihe von abgeschlossenen Einspruchsverfahren betreffend die Versicherungspflicht gezeigt, daß es durchaus möglich ist, reine "Gefälligkeitsanmeldungen" erfolgreich abzulehnen. Die diesbezügliche Änderung der derzeitigen Gesetzeslage wird daher wegen der damit für viele Mütter verbundenen sozialen Verschlechterung abgelehnt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
gez. Dr. Guntram Lins  
Landesrat

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

---

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

*Adamer*